

### Tit. II.1.3.1 RdSchr. 15e

## Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

---

### Tit. II.1 – Krankenkassenwahlrecht/-zuständigkeit -> Tit. II.1.3 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 15e

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. II.1.3.1 RdSchr. 15e – Allgemeines

(1) Besonderheiten bei der Ausübung der Krankenkassenwahl, dem Eintritt einer Bindungswirkung und dem Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels sind bei versicherungspflichtigen Beziehern von Arbeitslosengeld II dem Grunde nach nicht zu berücksichtigen.

(2) Die in § 175 SGB V beschriebenen Grundsätze zur Ausübung der Krankenkassenwahl gelten für die versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II uneingeschränkt.

(3) In Ergänzung der gemeinsamen Verlautbarung der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 30. Juni 2008 hat sich in Folge des Urteils des BSG vom 13. Juni 2007 - B 12 KR 19/06 R -, USK 2007-51, die Rechtsauffassung herausgebildet, dass bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft (und z. B. Bestehen einer Familienversicherung) bei Eintritt von Versicherungspflicht (z. B. aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II) auch dann ein neues Wahlrecht besteht, wenn die Bindungsfrist des § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall verliert die bisherige Bindungsfrist mit der Ausübung des Wahlrechts ihre Wirkung und es entsteht eine neue 18-monatige Bindungsfrist. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob das Wahlrecht vom Versicherten nach § 175 Abs. 1 SGB V selbst wahrgenommen oder von der zur Meldung verpflichteten Stelle nach § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V ersatzweise vorgenommen wird.